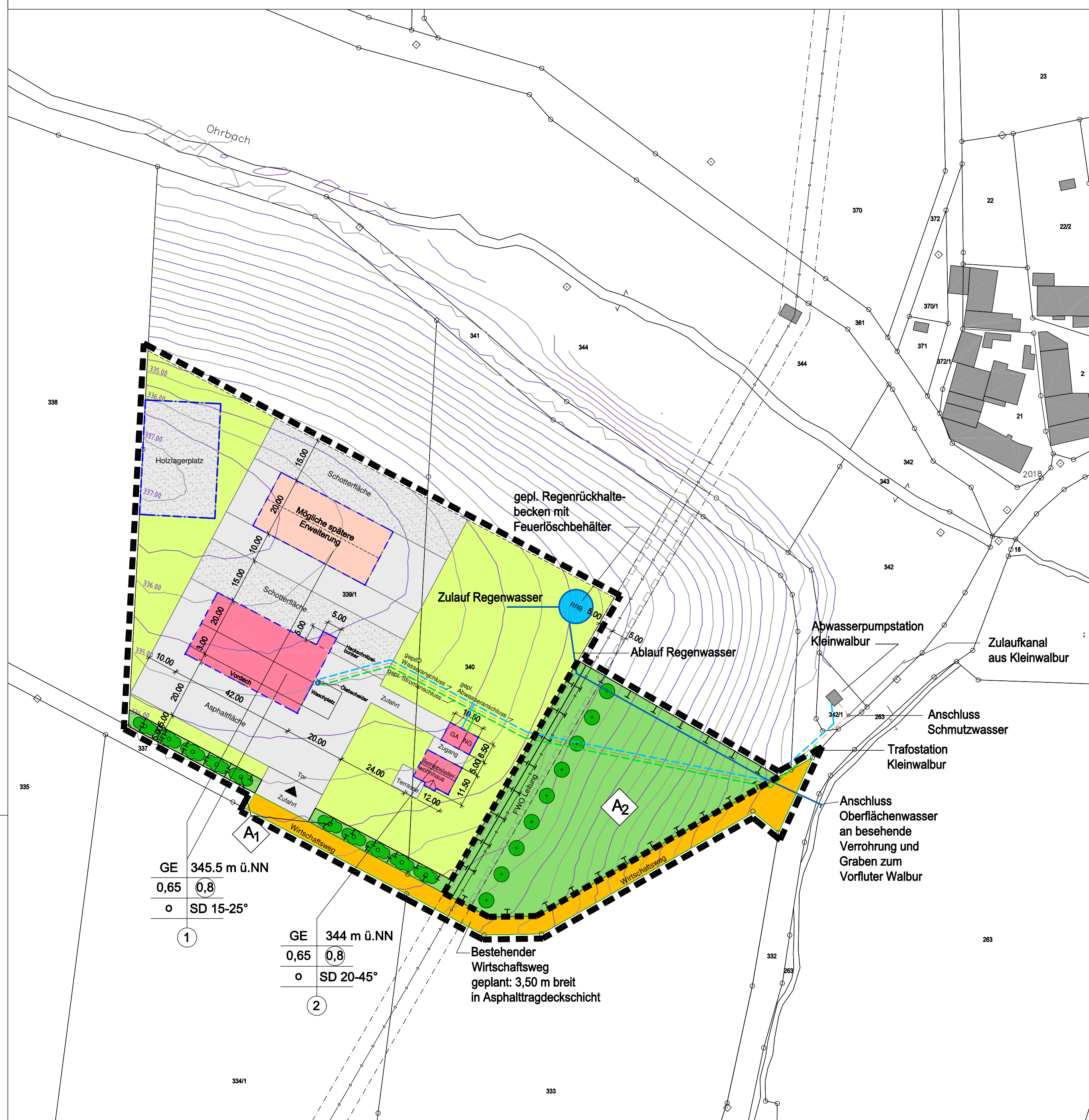


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kleinwalbur  
"Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen", M = 1:1000



GE 345,5 m ü.NN  
0,65 0,8  
o SD 15-25°

GE 344 m ü.NN  
0,65 0,8  
o SD 20-45°

LEGENDE

als Bestandteil zum  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
mit Grünordnungsplan

- 0.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE IN DER JEWEILS ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGS-BESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNGEN.
- das Baugesetzbuch (BauGB) die Bayerische Bauordnung (BayBO) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Flurzeichnungsverordnung (FlanzV)
- 0.2 NUTZUNGSSCHABLONE (MIT DARSTELLUNG DER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN)
- a) Art der baulichen Nutzung  
b) Grundflächenzahl  
c) Bauweise  
d) Firsthöhen  
e) Geschossflächenzahl  
f) Dachform  
g) fortlaufende Nummerierung
- a d  
b e  
c f  
g
- A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN
- NUTZUNGSSCHABLONE
- GE Gewerbegebiet, landwirtschaftliches Lohnunternehmen (§ 8 BauNVO)
- GRZ 0,65 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- GFZ 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- o offene Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- 344 m ü.NN maximale Firsthöhe über Normalnull
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- best. FWO Fernwasserleitung DN 200 GGG mit 3 m Schutzzone beidseits
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Asphaltfläche, privat
- Schotterfläche, privat
- private Grünflächen  
Vorgrün, Haus- u. Nutzgärten, Bepflanzung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Ausgleichsflächen mit laufender Nummerierung  
A1 + A2 siehe Teil B, Textliche Festsetzungen zur Grünordnung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- 5 m breite, 3-reihige Hecke, wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 1,8
- Bäume, wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 1,8

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- geplante Gebäude ( vorgeschlagener Standort)
- mögliche spätere Erweiterung einer Maschinenhalle
- vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude
- Zufahrt
- Grundstücksgrenzen  
vorhanden  
neu, vorgeschlagen
- Flurstücksnummern
- Höhenlinien m ü.NN
- Strom
- Wasseranschluss
- Schmutzwasserkanal
- Oberflächenkanal
- Regenrückhaltebecken (RRB)

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kleinwalbur  
"Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen



Hinweis:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie der Durchführungsvertrag werden zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt.

Es sind nur Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Änderung des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung  
Das Planungsgebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen.  
(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.  
(2) Zulässig ist  
1. Gewerbebetrieb: Landwirtschaftliches Lohnunternehmen
- Nicht zulässig sind:  
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude  
3. Tankstellen  
4. Anlagen für sportliche Zwecke
- (3) Ausnahmsweise wird zugelassen:  
1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Nicht zulässig sind die ausnahmsweise zulässigen:  
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,  
3. Vergnügungstätten.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung  
Im Planungsgebiet sind folgende Nutzungsschablonen festgelegt:  
Zulässig Maschinen- und Betriebshallen, Lager- und Stellplätze mit einer GRZ von 0,65 und einer GFZ von 0,8 in offener Bauweise. Die Firsthöhe der Maschinenhalle wird mit max. 345,50 m ü.NN, die Firsthöhe der Betriebsleiterwohnung mit max. 344,00 m ü.NN festgesetzt.
- 1.3 Bauweise  
Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.  
Die Bebauung ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- 1.4 Stellung der Gebäude  
Die Richtung der Außenseiten der baulichen Anlagen und die Firstrichtung sind entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
- 1.5 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen  
Wohnhaus  
Das Wohnhaus und die Garage mit Nebengebäude dürfen eine Grundfläche von insgesamt 200 m² nicht überschreiten.
- a) Außenputz  
Die Außenwände baulicher Anlagen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit des Bauwerkes mit einem Außenputz zu versehen. Zulässig sind auch Holzverschalungen in Teilbereichen der Fassaden (z.B. im Giebel)
- b) Sockel  
Die Sockelhöhe darf nur bis 0,50 m über OK Gelände reichen. Sie darf weiterhin nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen.
- c) Dach  
Als Dachformen sind Satteldächer, auch mit Giebelverbauten (3. Giebel) und mit einer Dachneigung von 20 -45° zulässig. Die Dachüberstände dürfen 1,0 m nicht überschreiten. Zulässig sind Tondachziegel bzw. Betondachsteine in rot bis rotbraun. Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zulässig.
- Betriebsgebäude  
a) Fassaden  
Die Außenwände sind in Trapezblech (in einem gedeckten Grün) auszuführen.  
b) Sockel  
Die Sockelhöhe darf bis 0,50 m über OK Gelände reichen.  
c) Dach  
Als Dachformen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 -25° zulässig. Vordächer sind zulässig. Als Dachdeckung ist Trapezblech oder Welltasenzement (Eternit) in rot bis rotbraun zu verwenden. Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zulässig.
- 7.6 Einfriedigungen  
Einfriedigungen in Form von Zäunen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Geschlossene Wände sind unzulässig.
- 1.7 Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan  
Von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans können Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe der Bayerischen Bauordnung erteilt werden.  
Von den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans können Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe des § 31 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. d. Bek. v. 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.8 Grünordnerische Festsetzungen  
Ausgleichsfläche A1  
Entlang des Wirtschaftswegs ist eine 5 m breite, 3-reihige Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern aus der folgenden Pflanzliste anzulegen.  
Pflanzliste - vorgeschlagene heimische, standorttypische Gehölze  
Corylus avellana  
Prunus spinosa  
Sambucus nigra  
Ligustrum vulgare  
Carpinus betulus  
Acer platanoides  
Aesculus carnea  
Populus tremula  
Salix alba  
Salix fragilis  
Acer campestre  
Salix caprea  
Euonymus europaeus  
Lonicera xylosteum  
Rhamnus frangula  
Rosa rubiginosa  
Rosa pimpinellifolia  
Hedera helix  
Rosa arvensis  
Ligustrum vulgare  
Lonicera xylosteum  
Wald Hasel  
Schlehorn - Schwarzdorn  
Schwarzer Holunder  
Gemeiner Liguster  
Gemeine Heidekraut  
"Clayeveld" Kegelstumpiger Spitzahorn  
"Briotri" Scharlach - Kastanie  
Aspe - Zitter-Espe  
Baum - Weide - Kopf-Weide  
Knackweide  
Feldahorn - Heckenhorn  
Sal - Weide  
Pflaumenhecke  
Gemeine Heckenkirsche  
Faulbaum - Pulverholz  
Zaun Rose  
Gemeiner Efeu  
Kriechrose  
"Lodense" Zwerg-Liguster  
"Clayevs Dwarf" Heckenkirsche Clavey's Dwarf

Ausgleichsfläche A2

- Maßnahme 1  
Umwandlung von Ackerland in Magerrasen durch Aussaat von autochthonen Gras- und Kräutermischungen (Rieger-Hofmann Nr. 8 Schmetterlingen und Wildbienenweise höchstens 5g/m² in Breitflächensaat. Es wird sich eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern herausbilden. Pflege und Erhalt durch 1-2 malige Mahd pro Jahr. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Maßnahme 2:  
Herstellung einer Obstbaumreihe zur Weiterentwicklung einer mehrreihigen Obstbaumreihe als typisches Ortsrandobst. Die Pflanzung von 9 hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von min. 10m.
- Pflanzliste  
(Wild-) Obstbäume (hochstämmig) auf Streuobstwiesen und Streuobstreihen der Ausgleichsflächen in geeigneten Lokalsorten.  
Apfel:  
Baumanns Renette, Bohnapfel, Danziger Kantapfel, Erbachshöfer, Gewürzluiken, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Lohrer Rambur, Maunzenapfel, Roter Trierer Weinaepfel, Rote Sternrenette, Schafsnase, Winterglockenapfel, Winterambur, ...  
Birne:  
Oberöstereicher Wein, Schweizer Wasserbirne, Doppelte Phillipsbirne, Katzenkopf, Gelbmöster, Palmschirbne, ...  
Speierling (Sorbus domestica), Walnuss (Sämlinge)

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / HINWEISE

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Bodendenkmalpflegerische Belange:  
Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.  
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:  
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:  
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.  
Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.  
Fernwasserversorgung Oberfranken  
Die Lage der FWO-Leitung DN 200 GGG ist nur als Vorabinformation bestimmt. Die genaue Lagebestimmung muss durch eine Einweisung der FWO erfolgen. Die Anlagen der FWO sind durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert. Alle Außengrenzen des Schutzstreifens (3m beidseitig der Rohrtrasse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen.
- Landratsamt Coburg  
Wasserrrecht:  
Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung sind zu beachten § 55 WHG.  
Soweit Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer den Umfang des Gemeingebrauchs (Art. 18, Abs. 1, Satz 3 Nr. 2 BayWG überschreiten), ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) erforderlich und beim Landratsamt zu beantragen. Hierbei ist das DWA-Merkblatt M 153 z(Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten.  
Bei erlaubnissfreien Versickerungen bzw. Einleitungen sind die Regeln der Technik, insbesondere die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWG) bzw. die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) zu beachten.  
Bei dem Betrieb eines Waschplatzes fällt regelmäßig mineralhaltiges Abwasser an. Dieses Abwasser unterliegt daher dem Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) und ist grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 WHG genehmigungspflichtig, sofern täglich mehr als 1 m³ mineralhaltiges Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.  
Die Vorgaben des Anhangs 49 der AbwV sowie der gemeindlichen Entwässerungssatzung, insbesondere auch hinsichtlich der zu verwendenden Abscheideranlage sind zu beachten.
- Kreisbrandrat:  
Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen, die eine Länge von 10 m und eine Breite von 2,5 m und einen Wendekreisdurchmesser von 21 m besitzen, befahren werden können. Grundsätzlich ist DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu beachten.  
Es ist ein 30 m³ Löschwasserbehälter nach DIN 14230 zu errichten. Die Löschwasserentnahme ist über ein Saugrohr nach DIN 14244 sicherzustellen. Die Zufahrt zu Löschwasserbehälter muss für Feuerwehrfahrzeuge mit 10 t Achslast sichergestellt sein.
- Wasserwirtschaftsamt Kronach  
Hinweise zur Entsorgung des Niederschlagswassers:  
Sobald die Entsorgung des Niederschlagswassers nicht kommunal erfolgt, ist die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dachflächen bzw. den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss dabei ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auch darauf zu achten, dass Betriebsabwässer und stark verunreinigtes Niederschlagswasser nicht ungehindert in den Untergrund versickern oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern über dichte Anlagenteile in den betrieblichen Kreislauf zu integrieren sind. Die Entwässerungsbereiche zwischen verschmutztem bzw. nur gering verschmutztem Oberflächenwasser (z.B. Dachflächen) und stark verschmutztem Oberflächenwasser (z.B. Niederschlagswasser von den betrieblichen Verkehrsflächen) sind klar abzugrenzen.  
Erlaubnisfrei kann in Gewässern dann eingeleitet werden, wenn die Vorgaben der Niederschlagswasserfeststellungsverordnung (NWFStV) in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENWG), bzw. die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) eingehalten werden.  
Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gem. Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Meeder hat in der öffentlichen Sitzung vom 09.12.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gewerbegebiet Kleinwalbur "Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gewerbegebiet Kleinwalbur "Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.02.2020 wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10.02.2020 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
3. Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 und die ausliegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter https://www.gemeinde-meeder.de/category/bekanntmachungen/ zugänglich gemacht.
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2020 hat in der Zeit vom 09.03.2020 bis 08.04.2020 stattgefunden.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2020 hat in der Zeit vom 09.02.2020 bis 08.04.2020 stattgefunden.
6. Der Gemeinderat Meeder hat am ..... in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom ..... einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung beschlossen.
7. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
8. Die öffentliche Auslegung wurde am ..... im Amtsblatt Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ausliegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter https://www..... zugänglich gemacht.
9. Die Gemeinde Meeder hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
10. Ausgeliefert:  
Meeder.....  
(Siegel) Bernd Höfer (1. Bürgermeister)
11. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gewerbegebiet Kleinwalbur "Großwalburer Rötten" - landwirtschaftliches Lohnunternehmen wurde am ..... im Amtsblatt Nr. .... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.  
Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 - 10 BauGB durchgeführt wurde.  
Meeder.....  
(Siegel) Bernd Höfer (1. Bürgermeister)

VORENTWURF  
AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN  
BEBAUUNGSPLANS GEWERBEGEBIET KLEINWALBUR  
"Großwalburer Rötten - landwirtschaftliches Lohnunternehmen"

Gemeinde: MEEDER  
Gemarkung: KLEINWALBUR  
Flurbereich: COBURG  
Reg. Bez.: OBERFRANKEN

Darstellung: LAGEPLAN  
LEGENDE  
GRÜNORDNUNGSPLAN  
ÜBERSICHTSPLAN

Beilage:  
Plan-Nr.:  
Maßstab: 1 : 1000

Fertigung	am	gez. von	Grundlage
			Aufstellungsbeschluss vom 09.12.19
Vorentwurf	09.12.2019	El-Winkel	Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 09.12.19
Vorentwurf	10.02.2020	Barth	Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 10.02.20

Gemeinde  
Entwurfsverfasser

1. Bürgermeister  
Weitraamsdorf, ..... Weitraamsdorf, 10. Februar 2020

Koenig + Kühnel  
Ingenieurbüro GmbH